



POSTLEITZAHL 4132 POSTCHECK 40-683 TELEFON 061/53 22 01

> An die Gemeindekommission

4132 Muttenz

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident, Sehr geehrte Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Freitag, 14. Dezember 1973, 20.00 Uhr im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt. Mit den gedruckten Voranschlägen wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits
zugestellt. Letztere musste nun noch geändert werden. Der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte unterbreitet.

- 1. Protokoll
- 2. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeinde- und Armensteuer pro 1974
- 3. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
- 4. Erlass eines Reglementes für die Jugendmusikschule
- 5. Erlass eines Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- 6. Festsetzung der Hundesteuer ab 1974
- 7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Der Gemeinderat verweist auf die jedem Stimmberechtigten gedruckt zugestellten Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse sowie auf die Erläuterungen dazu.

Die Rechnungsprüfungskommission hat auf die Notwendigkeit der nachstehenden Ergänzungen bzw. Korrekturen aufmerksam gemacht:

Teuerungszulage auf die Besoldungen

Nach den Erläuterungen könnte der Eindruck entstehen, das Personal erhalte im kommenden Jahr 16 % mehr Teuerungszulage als 1973. Die Zunahme beträgt aber "nur" 10,2 % der Grundbesoldung, weil pro 1973 36,8 % ausbezahlt werden (Landesindex-Durchschnitt November 1972/Oktober 1973). Mit den im laufenden Jahr eingesetzten 31 % hat der Kanton die Entwicklung des Indexes offensichtlich zu optimistisch eingeschätzt.

0 14, Andere Kommissionen und Repräsentationskosten

Hier war gegenüber dem Vorjahr eine 50 %ige Erhöhung auf Fr. 45.000, -- notwendig. Sie ist begründet in den Abschlusszahlen der beiden letzten Jahre (Fr. 40.788.05 bzw. 36.840.25). Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass der Budgetbetrag wesentlich unterschritten werden könnte.

4 35, Beiträge an die Materialien der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Irrtümlicherweise wurden die mutmasslichen Beiträge von Fr. 25.000,--nicht eingesetzt. Bei ihrer Berücksichtigung erfährt der veranschlagte Total-Mehraufwand eine Reduktion auf Fr. 952.400.--.

12 1, Honoraraufwand der Jugendmusikschule

Das unverhältnismässig starke Ansteigen der Lohnkosten muss - neben der Teuerung - erklärt werden mit dem kantonalen Reglement über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10. April 1973. Bis dahin waren die Gemeinden in einem gewissen Rahmen frei bei der Lohnfestsetzung für die Musiklehrer. Neuerdings haben sich die Entschädigungen nach den in § 5 des erwähnten Reglementes festgehaltenen Ansätzen zu richten, welche die bisherigen wesentlich übersteigen. Die bindenden Vorschriften des Kantons sollen abgestimmt worden sein auf die in Basel geltenden Regelungen. Baselland musste nachziehen, wenn nicht riskiert werden sollte, keine Musiklehrer mehr zu finden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Erhebung der Gemeindesteuern pro 1974 den bisherigen Steuerfuss von 2,4 % auf Einkommen und 4,5 % auf Vermögen zu beschliessen. Für die Erhebung der Armensteuern pro 1974 wird von der Fürsorgebehörde und vom Gemeinderat vorgeschlagen, den bisherigen Steuerfuss von 0,2 % auf Einkommen und 0,4 % auf Reinvermögen beizubehalten.

Traktandum 3

Im laufenden Jahr haben als Rechnungsrevisoren geamtet die Herren Hans Furrer-Schnider, Werner Jauslin-Rickenbach, Paul Hauser-Stähli, Kurt Jordi-Kapp und Dr. Roger Berger. Nach § 20 der Gemeindeordnung tritt das amtsälteste Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Hans Furrer-Schnider, zurück. Seine der Gemeinde geleisteten Dienste werden bestens verdankt. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl vorzunehmen.

Traktandum 4

Die Jugendmusikschule Muttenz wurde vor rund 10 Jahren gegründet. Ihre früheren provisorischen Reglemente wurden seinerzeit vom Gemeinderat genehmigt in der Meinung, vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung könnte einige Erfahrung damit gesammelt werden. Später wurde auf die Vorlage verzichtet angesichts des Umstandes, dass das Jugendmusikschulwesen ins neue Schulgesetz eingebaut werden soll. Der Regierungsrat hat diesen Zustand ausdrücklich toleriert.

In ihrem Jahresbericht 1972 hat die Geschäftsprüfungskommission die Ansicht vertreten, bis zur Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes dürfte noch einige Zeit vergehen, weshalb das Reglement für die Jugendmusikschule nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollte, Mit der heutigen Vorlage entspricht der Gemeinderat diesem Begehren.

Gegenwärtig unterrichten 45 Lehrkräfte - 3 davon fest angestellt (2 mit Teilpensum, 1 im Vollamt) - in folgenden Fächern:

Fach		Schüler	Wochens	stunden	Kursgeld pro Semester Fr.
Grundkurs Blockflöte		178 120	40 32	1/2	80 70
	(Alt)	28	13	_,	100
Gitarre Klarinette		41	18		125
		10	5		125
Klavier		103	80	1/2	140
Oboe		2	1	1/2	125
Querflöte		23	17		125
Trompete		1		1/2	125
Violine		56	42		125
Violoncello)	23	19	1/2	125
		525	62	1/2	

Die Kursgelder in dieser Höhe - für Einzelunterricht verdoppeln sie sich - sind notwendig, wenn ein einigermassen ausgeglichener Rechnungsabschluss erzielt werden soll. Der Staatsbeitrag beläuft sich heute nur noch auf 25 % der subventionsberechtigten Kosten (30 % bis 1972). Voll wird er nur ausgerichtet, sofern die Gemeinde mindestens 40 % bezahlt. Durch die Eltern sind demnach 35 % der subventionsberechtigten und alle übrigen Kosten zu übernehmen, soweit diese nicht durch Zuwendungen Dritter, aus Erträgnissen von Veranstaltungen oder zusätzlichen Leistungen der Gemeinde gedeckt werden können.

Die nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden z.T. und $u_{\circ}a_{\circ}$ in den von der JMS-Kommission zu erlassenden Richtlinien enthalten sein:

- § 1 Ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch kann die JMS-Kommission im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Schüler aus andern Gemeinden aufnehmen. Diese haben ein um den anteilmässigen Gemeindebeitrag erhöhtes Kursgeld zu entrichten.
- § 2 Die Feststellung, ob genügend Schulraum vorhanden ist, wird Sache des Gemeinderates sein.
- § 3 Eine Lektion dauert 50 Minuten.
- § 6 Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht hängt ausserdem vom Ergebnis einer Vorprüfung ab. Die Beurteilung erfolgt durch den Leiter, in Zweifelsfällen durch die Kommission
- § 7 Der Leiter soll organisatorische Fähigkeiten haben und den Schulbetrieb in pädagogischer Hinsicht leiten können. Der Regierungsrat bezeichnet eine methodische Ausbildung in elementarer Musikerziehung mit entsprechendem Abschluss am Konservatorium als erwünscht.
- § 9 Die Schulleiter sind in den Klassen 10 12, die Lehrkräfte in 12 - 18 des kantonalen Besoldungsgesetzes eingereiht.
- § 11 Nach dem kantonalen Reglement über Staatsbeiträge sind die Jugendmusikschulen gehalten, Geschwisterrabatte einzuräumen und weniger Bemittelten Schulgeldermässigungen im Rahmen des Vertretbaren zu gewähren. Es ist vorgesehen, in den Richtlinien auch für die Geschwisterrabatte Einkommensmaxima festzulegen.
- § 12 Die Gemeindeversammlung wird alljährlich Gelegenheit haben, auf die Entwicklung der Jugendmusikschule in der gewünschten Richtung Einfluss zu nehmen.
- § 13 Die Mitwirkung der Schulpflege wird vom Kanton vorgeschrieben.
 Daneben scheint im Zeitalter der "Mitbestimmung" die Vertretung
 des Leiters und der Lehrerschaft gerechtfertigt. Bei gegen die
 Vertreter persönlich gerichteten Beschwerden werden sie selbstverständlich in Ausstand treten müssen.
 Weil die Wahl nicht eine "politische" sein soll sie wird
 eher von der fachlichen Eignung und vom Interesse des Kandidaten für die Musik abhängen wird sie Schulpflege und Gemeinderat vorbehalten.
- § 15 Entscheide der JMS-Kommission nach lit. d) und e) können an die Kommission zur Förderung von Musik und Theater als erste kantonale Instanz weitergezogen werden.
- § 18 Mitglieder der amtierenden Kommission sind: Walter Ott-Schweizer (Präsident), Marianne Kuttler-Bächle, Dr. Georges Bigler-Diebold, Fritz Graf-Zaugg, Hans Rüsch-Moosrainer, Carl Th. Speiser-Steiner und Niklaus Tschudi.
- § 19 Insbesondere gelten die Richtlinien für die Beitragsleistung an die Jugendmusikschulen vom 26. Mai 1964, und die Reglemente über Staatsbeiträge an Jugendmusikschulen und über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10. April 1973.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Reglement für die Jugendmusikschule unverändert zu beschliessen und auf 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt die Genehmiqung durch den Regierungsrat.

Traktandum 5

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1973 hat den Antrag, es sei ein Reglement betreffend die Allmendbenützung vorzulegen, erheblich erklärt. Nach Auffassung des Gemeinderates kann sich das Reglement auf die Benützung durch Motorfahrzeuge beschränken, weil die ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen für besondere Zwecke und Unternehmungen bereits in § 39 des Bau- und Strassenreglementes entschädigungspflichtig erklärt ist. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus dem ersten Absatz von § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates: Nur das regelmässige Parkieren über Nacht an gleicher Stelle kann von der Gemeinde unter Bewilligungs- und Gebührenpflicht gestellt werden

Folge des Gesagten ist, dass das vorliegende "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" ziemlich dem am 28. April 1970 von der Gemeindeversammlung mit 282 gegen 109 Stimmen abgelehnten und auch dem von der Gemeinde Pratteln in der Volksabstimmung vom 4. März 1973 angenommenen Reglement gleicht, ja gleichen muss. Im wesentlichen wurde nur die Gebühr erhöht auf Fr. 25.-- pro Fahrzeug und Monat. In der früheren Vorlage betrug sie Fr. 15.--, Pratteln bezieht Fr. 20.-- Wenn schon eine Gebühr, dann soll sie den Einzug und die damit verbundenen Umtriebe auch lohnen. Je höher sie angesetzt wird, umso mehr parkierte Autos werden - vornehmlich nachts, aber die als Folge der Gebührenpflicht neu geschaffenen Abstellplätze werden voraussichtlich teilweise auch tagsüber benützt - von den Strassen verschwinden.

Das Verfahren zum Gebührenbezug wird der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen. Jeder in der Gemeinde wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer wird die Aufforderung erhalten, einen privaten und von ihm jederzeit benützbaren Abstellplatz nachzuweisen. Wenn er das nicht kann oder nicht tut, hat er die Gebühr für 6 Monate zum voraus zu entrichten. Es wird ihm ein Kontrollzeichen abgegeben, welches am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen ist.

Hervorzuheben ist, dass das Reglement auf Lastwagen und Anhänger nicht Anwendung findet. Nach § 15 der erwähnten Vollziehungsverordnung ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagenparkplätzen das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf der Allmend für Motorfahrzeuge mit mehr als 1000 kg Nutzlast und für Anhänger jeder Art verboten. Ausnahmen kann das Polizeikommando im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestatten.

Es soll kein Hehl daraus gemacht werden, dass der Gemeinderat von sich aus das Reglement nicht vorgelegt hätte. Nachdem jedoch die Gemeindeversammlung einen diesbezüglichen Antrag mit eindeutiger Mehrheit erheblich erklärt hat, wird ihr beantragt, auch den zweiten Schritt zu tun und das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" zu beschliessen. Immerhin sind in Pratteln seit 1. Mai 1973 (Inkraftsetzung) etwa 30 % der nächtlich parkierten Autos von den Strassen verschwunden. Die Anzahl der dafür geopferten Vorgärten ist uns nicht bekannt.

Traktandum 6

In Muttenz werden gegen 700 Hunde gehalten. Bisher musste für das einzelne Tier eine jährliche Steuer von Fr. 20.-- entrichtet werden, die zwischen Kanton und Gemeinde hälftig geteilt wurde. Nach dem neuen Hundegesetz, dessen Inkraftsetzung vom Regierungsrat auf 1. Januar 1974 beantragt ist, beträgt die staatliche Hundesteuer für Hunde in Ortschaften Fr. 20.--, auf Nebenhöfen Fr. 15.-- und für Zwinger zur Aufzucht von Hunden Fr. 100.--. Die Gemeinden erheben einen Minimalzuschlag in der Höhe der staatlichen Steuer. Dieser kann durch die Gemeindeversammlung bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Möglichkeit voll ausgeschöpft werden sollte. Die durch die Hundehaltung verursachten Verwaltungsarbeiten – Aufforderung zur Einschreibung, Abgabe der Kontrollmarke und Einzug der Steuer, Prüfung der Impfausweise, Erstellen der Verzeichnisse und Abrechnungen, Ermittlung von säumigen Besitzern usw. – nehmen immer mehr und kostspieligere Zeit in Anspruch und werden durch die vorgesehene Einschreibegebühr von Fr. 2.-- pro Hund nur zum Teil gedeckt. Daneben wird das Aussendienstpersonal mit zusätzlichen Reinigungsarbeiten belastet, ganz abgesehen vom Zeitaufwand von Ortspolizei und Behörde, die sich immer wieder mit unvernünftigen Hundebesitzern und Beschwerden aller Art herumzuschlagen haben. Erwähnenswert ist auch die Arbeit des Wasenmeisters. Kostenlos für die Besitzer hat er tote Tiere abzuholen. Sie werden dann nach Basel transportiert und dort vernichtet – alles auf Rechnung der Gemeinde.

Schliesslich ist auf die im neuen Gesetz verankerte Verpflichtung der Gemeinden hinzuweisen, sanitarische Vorkehren zu treffen, z.B. Versäuberungsplätze zu erstellen. Diese Massnahmen dürften ebenfalls Kosten bringen, die nicht dem Normal-Steuerzahler, sondern über die Hundesteuer dem Verursacher zu überbinden sind.

Dem Gemeinderat scheint die Erhöhung des Zuschlages auf das Doppelte der staatlichen Steuer begründet. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, in diesem Sinne Beschluss zu fassen. Ab 1974 beträgt die ordentliche Hundesteuer damit Fr. 60.-- pro Jahr.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Fr. Brunner Schmid

Beilagen:

Reglement für die Jugendmusikschule Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund